

THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– März 2024 –

Schmoeckel, Mathias: Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts. – Tübingen: Mohr Siebeck 2023. 360 S., geb. € 40,00 ISBN: 978-3-16-162018-8

An illustren und erkenntnisreichen Gesamtdarstellungen zum ev. Kirchenrecht, die man als röm.-kath. Kirchenrechtler mit ökumenischer Offenheit und Vorfreude gerne in die Hand nimmt, mangelt es im dt. Sprachraum nicht. So auch in diesem Fall des Bonner Juristen Mathias Schmoeckel.

Sein vorrangiges Anliegen ist es, die Grundfragen aus einer dezidiert historischen Perspektive zu bearbeiten, um wesentliche Felder des ev. Kirchenrechts rechtsgeschichtlich zu kontextualisieren und gleichzeitig beim Referat der geltenden Rechtslage ihre Wurzeln zum besseren Verständnis mitzulesen. Vorab: das gelingt S. in weiten Teilen. Er argumentiert zumeist mit dem biblischen Befund, nimmt die Entwicklung bis zur Reformation und die nachreformatorische Zeit in den Blick und stellt besonders die Veränderungen des 19. Jh.s heraus, das augenscheinlich nicht nur für die röm.-kath. Kirche eine Weichenzeit darstellt, sondern auch Emanzipationsprozesse des ev. Kirchenrechts weg von staatlicher Gängelung markiert. In drei Hauptteilen, I. Grundlagen und Grundbegriffe (Was ist Recht, was sind seine Quellen, wie wird es durch das Evangelium begrenzt?), II. Innere Organisation der Kirche (Ämter, Synode, Verbände, Gerichtsbarkeit, Seelsorge und Beichtgeheimnis) und III. Kirche und Gesellschaft mit den Feldern (Arbeit, Wirtschaft, Verhältnis zum Staat, Ehe und Familie und religiöse Toleranz), bietet S. den Lesern:innen einen informativen Überblick zu allen wesentlichen Aspekten des ev. Kirchenrechts. In besonderer Weise zieht er dabei das Recht der *Evangelischen Kirche im Rheinland* heran (4), ohne nicht auch v. a. aus den luth. geprägten Landeskirchen Beispiele zu zitieren. Schon in seiner Einleitung betont er die zentrale Bedeutung des Christentums für die Bundesrepublik Deutschland, an denen sich später eingewanderte Religionsgemeinschaften gerade im Blick auf die erwiesene Staatsdienlichkeit der beiden großen Kirchen zu orientieren hätten, sollten sie etwa auch den Körperschaftsstatus erwerben wollen. Den „organisatorisch gefestigten Kirchen“ (5) komme daher eine prävalente Rolle zu, „den Dialog zwischen den Religionen zu führen“ (5).

Diese bisweilen apologetische Grundhaltung durchzieht das ganze Kompendium an gelehrter Darstellung und führt im Detail, v. a. was die verschiedenen Denominationen des Islams in Deutschland angeht – bei S. gibt es „den Islam“ weithin nur im Singular – zu seltsamen Verzerrungen, besonders was die religionsverfassungsrechtlichen Abschnitte angeht. Man müsse einer solchen Religion, die der Scharia zum Durchbruch verhelfen wolle, keine gleichen Rechte einräumen wie den christlichen Kirchen. Bei der Verleihung des Körperschaftsstatus komme es eben nicht nur auf Beständigkeit und eine ausreichende Zahl von Mitgliedern an, sondern es gehe v. a. um die „Konformität zum Staat“ (280). Man darf gespannt sein, was religionsverfassungsrechtlich ausgewiesene Fachkolleg:innen von diesem neuen Kriterium in der Körperschaftsdiskussion halten.

Es sei daher nicht möglich, allen Religionsgemeinschaften zu gestatten, die „Werte der Bundesrepublik mitzugestalten“ (ebd.). Diesen Religionsgemeinschaften fehle es nicht selten an einer uneingeschränkten Zustimmung zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ (281), der Anerkennung der gleichen Rechte von Mann und Frau, der fehlenden Übereinstimmung zentraler religiöser Überzeugungen „mit der staatlichen Ordnung“ (ebd.) und gerade bei den Religionsgemeinschaften im Islam [sic! Plural] liege ja traditionell eine Abhängigkeit „vom Fürsten“ vor. Spontan denkt der papale Kanonist an den Papst als staatlichen Souverän des Vatikanstaates, der Monarchie als kath. Regierungsform und der päpstlichen Lehre von der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern, die S. an anderer Stelle aber durch höchstrichterliche Rechtsprechung von Art. 4 in Verbindung mit Art. 140 GG als verfassungskonform deklariert.

Was die kath. Kirche angeht, so dient sie S. nicht selten als Negativfolie für die spätere nach der Reformation einsetzende eigenständige Produktion reformationskompatibler kirchenrechtlicher Normen. Da wird es manchmal nicht so genau genommen, wenn bspw. der aktuelle *Codex* für den lateinischen Rechtskreis plötzlich 1982 erschienen sein soll (27), obwohl es doch der 1. Advent 1983 war. Vom CCEO, dem Codex für die unierten Ostkirchen, ist scheinbar noch nichts nach Bonn gedrungen. Geschenkt. Aber so etwas kann schon einmal im Eifer der konfessionellen Abgrenzung geschehen. In die gleiche Kategorie des protestantischen Übereifers fällt auch die Behauptung, dass die röm.-kath. Kirche ihr Recht „weithin als Teil der Offenbarung“ (46) begreife, wo doch die allerwenigsten Normen in der Kanonistik dem *ius divinum*, und davon noch weniger Einzelnormen direkt der Offenbarung in der Schrift, zugerechnet werden. Das alles und noch so manche in der Sache überflüssige Polemik gegen alles Kath. mag man als röm.-kath. Theologe und Kanonist sportlich gelassen aushalten, bis man aber dann doch auf Sätze stößt, die wegen ihrer theol. unterkomplexen Brutalität abstoßend wirken. Im Kontext der Grundlagen betont S. völlig zutreffend, dass die Verkündigung der rechten Lehre das entscheidende Kriterium für das Kirche-Sein der ev. Kirche sei. Und fügt dann an: „Für Protestanten gelten die Formen und Institutionen wenig, allein ist entscheidend dagegen die Rechtgläubigkeit. Hier zeigen sich mithin derart fundamentale Gegensätze, die es ausgeschlossen erscheinen lassen, dass sich zwischen Protestanten und der römisch-katholischen Lehre jemals ein einheitliches Kirchenverständnis ergeben könnte.“ (17) Ein Satz, der das lange ev. Engagement in den hochkompetent geführten ökumenischen Dialogen pulverisiert und fast schon zu einer Vulgärekklesiologie mutiert. Was würde wohl ein so ausgewiesener Kenner der ökumenischen Diskurse wie der hoch angesehene ev. Kollege Volker Leppin zu so einer Aussage sagen? Leider sind auch so manche rechtshistorische Herleitungen wie im spannenden Kap. über Synoden, das innerev. bereichernd und gewinnbringend von S. in all seinen divergenten Facetten zwischen den Landeskirchen dargestellt wird, nur bedingt tauglich. Ein Blick in die Synoden- und Konzilsgeschichte des ersten Jt.s kann aufzeigen, wie vielfältig diese Versammlungen in ihrer Zusammensetzung waren und wie bestimmte Ansprüche des röm. Bischofs zwar deklariert wurden, oft aber noch nicht die Wirkung entfalteten wie es seit dem 19. Jh. mit dem Jurisdiktionsprimat des Papstes möglich ist. Hier reicht nur ein Literaturbeleg mit dem Artikel im *TRE* (164) einfach nicht, sondern hierzu liegen aus allen Kirchen und ihren theol. Wissenschaften aktuelle und kompetente Darstellungen vor, die man dann allerdings vorurteilsfrei zur Kenntnis nehmen müsste.

Was bleibt? Wer diese grauen Zwischentöne, die als *cantus firmus* leider den soliden Gesamteindruck schmälern, ausblendet, wird passabel über das ev. Kirchenrecht und seine Geschichte informiert.

Über den Autor:

Thomas Schüller Dr., Direktor des Instituts für Kanonisches Recht und Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster (tschu_05@uni-muenster.de)